Zürich : von der Arbeitslosen- zur Sozialhilfe : Auswirkungen des neuen Arbeitslosengesetzes

Autor(en): **Faschon, Christiane**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich: Von der Arbeitslosen- zur Sozialhilfe

Auswirkungen des neuen Arbeitslosengesetzes

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat neu dazu geführt, dass Arbeitslose unter 55 Jahren nach 400 statt 520 Tagen ausgesteuert werden. Wie wirken sich seine Folgen in einer Stadt wie Zürich aus? Ein Interview mit Rosann Waldvogel, Direktorin der Sozialen Dienste des Sozialdepartements der Stadt Zürich.

Wieviele Ausgesteuerte haben sich in Zürich seit dem 1. Juli zusätzlich bei der Sozialhilfe gemeldet?

Grundsätzlich ist der Zeitrahmen seit Einführung der Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu kurz, als dass bereits aussagekräftige Schlussfolgerungen möglich wären. Seit Anfang 02 stieg in Zürich parallel zur steigenden Arbeitslosigkeit die Zahl der Menschen, die von der Sozialhilfe leben müssen, kontinuierlich und teilweise steil an. Von rund 10'000 im Januar 02 auf rund 12'900 im Juli 03 – 30 Prozent davon sind Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren.

Arbeitslosigkeit oder -unfähigkeit ist der häufigste Grund für die Notwendigkeit von Sozialhilfebezug. Daher ist es klar, dass eine Verkürzung der Bezugsdauer bei der Arbeitslosenversicherung einen Anstieg der auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen mit sich bringt. Aber nicht alle Menschen sind gleich nach der Aussteuerung sozialhilfeberechtigt. So müssen Ausgesteuerte zuerst ihr Gespartes oder Vermögen aufbrauchen (bei einer Einzelperson bis auf Fr. 4000.–). Andere verlieren ihre Arbeitsbewilligung und müssen aus der Schweiz ausreisen. Und einige Ausgesteuerte melden sich nicht bei der Sozialhilfe, solange ihr Partner noch eine bezahlte Arbeit hat: Der Gürtel wird, so lange es noch irgendwie geht, enger geschnallt.

Führt die Gesetzesänderung zu Problemen?

Auf finanzpolitischer Ebene führt die Gesetzesänderung grundsätzlich zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone und die Gemeinden hin zur Sozialhilfe:

- Neu besteht bei Verlust der Arbeit ein Anspruch auf ALV nicht nach 6, sondern erst nach 12 beitragspflichtigen Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre vor Anmeldung bei der ALV. Dies wird dazu führen, dass junge Menschen, welche die beitragspflichtigen Monate noch nicht aufweisen können oder Personen mit zeitlich befristeten sowie Arbeitverhältnissen auf Abruf rascher auf Sozialhilfe angewiesen sind.

- Die Verkürzung des Taggeldanspruchs bei den Versicherten bewirkt die frühere Aussteuerung und damit auch einen möglichen früheren Wechsel zur Sozialhilfe.

Gemäss verschiedenen Untersuchungen wird dies bei ca. 20 Prozent der Stellensuchenden der Fall sein. Die Verantwortung für die berufliche Integration der Arbeitslosen wird früher von der Arbeitslosenversicherung hin zur kommunalen Sozialhilfe verschoben. Mit dem Ziel, Sozialhilfe-BezügerInnen möglichst wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, investiert die Stadt Zürich in Arbeits- und Qualifizierungsmassnahmen (ergänzender Arbeitsmarkt) und arbeitet mit Einarbei-

tungszuschüssen und Anreizmodellen wie dem Chancenmodell. Dieses Engagement muss zukünftig verstärkt werden. Es braucht dynamische, integrationsfördernde Ansätze, damit die Fälle nicht einfach verwaltet werden.

Für die betroffenen Menschen bedeutet dies vorwiegend in ländlichen Gegenden, wo Kommunen keine eigenen Anstrengungen unternehmen (können), weniger Chancen, weniger Unterstützung bei der beruflichen Integration und höhere Risiken zur sozialen Ausgrenzung. Auch Sozialtourismus in die grossen Agglomerationsgebiete mit ausgebauten beruflichen Integrationsmassnahmen ist nicht auszuschliessen.

Wo liegen die Unterschiede zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe?

Die finanziellen Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind Versicherungsleistungen, die auf Grund des erzielten Einkommens berechnet werden. Die Leistungen der Sozialhilfe werden auf Grund der persönlichen Familiensituation berechnet, unabhängig vom einst erzielten Einkommen. Das führt gerade bei gut verdienenden Personen zu massiven Einbussen und damit zu einer Reduktion des persönlichen Lebensstandards und beinhaltet die Gefahr der sozialen Ausgrenzung aus dem bisherigen Lebensumfeld (Verlust von Freunden, Hobbys, Vereinszugehörigkeiten, etc.).

Ausserdem ist der Gang zur Sozialhilfe mit Vorurteilen und Scham behaftet, was sich negativ auf die soziale Integration auswirken kann.

Hat die Gesetzesänderung bei den Sozialen Diensten zu personellen Problemen geführt?

Die Sozialhilfe-Fallzahlen sind seit eineinhalb Jahren steigend. Beeinflusst wird diese Entwicklung durch die steigende Arbeitslosigkeit, den Verlust von Arbeitsplätzen (wichtig für die Reintegration), aber auch durch Revisionen von vorgelagerten Systemen wie z.B. die ALV und der Wegfall der Arbeitslosenhilfe in vielen Kantonen.

Durch die hohen Fallzahlen und die erschwerte berufliche Reintegration von KlientInnen ist die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten massiv gestiegen. Im Bereich der Neuaufnahmen (Intake) ist die kritische Grösse seit längerem überschritten. Um bei neuen Fällen weiterhin in umfassende Abklärungen und rasche Lösungsfindungen investieren zu können wurden 10 zusätzliche Stellen bewilligt.

Was bedeutet das neue Gesetz für Ihr Amt?

Mehrkosten und Mehrarbeit.

Welche Wünsche haben Sie an den Bund?

- Keine weiteren Revisionen und Sanierungsprogramme, welche die Kommunen zu Gunsten des Bundes belasten. Sie führen letztlich zum Abbau von Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration von BewohnerInnen dieses Landes.
- Prävention: Verstärkung der präventiven Massnahmen zur nachhaltigen Vermeidung von Arbeitslosigkeit bzw. Förderung einer wirksamen Arbeitsmarktpolitik, die auch die Wirtschaft in die Pflicht nimmt
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit: Förderung der Koordination der verschiedenen Sicherungssysteme und damit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zur Erreichung effektiverer Massnahmen für die berufliche Integration von Arbeitslosen statt Abgrenzung zwischen den Systemen.

Interview: Christiane Faschon